



## Technische Anschlussbedingungen (TAB)

für

Brandmeldeanlagen (BMA)  
Löschanlagen

des Landkreises Gifhorn



Inhalt

1.	Geltungsbereich .....	5
2.	Art der Teilnahme an der Fernalarmübertragung über Alarmübertragungsanlage (AÜA).....	5
3.	Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die AÜA .....	6
4.	Wechsel des Leistungsnehmers bei vorhandenem Anschluss an die AÜA.....	6
5.	Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (FBF) .....	6
6.	Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen .....	7
7.	Prüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen.....	7
8.	Aufschaltung durch den Konzessionär .....	8
9.	Abarbeitung der Revisionsalarme .....	9
10.	Allgemeine Teilnahmevorschriften .....	9
11.	Falschalarme.....	10
12.	Kostenersatz .....	10
13.	Kündigung des Teilnehmeranschlusses.....	10
14.	Objektversorgungsanlagen / Gebäudefunkanlagen.....	10
15.	Inkrafttreten .....	11
A.1.	Kenntnisnahme der Anschlussbedingungen.....	12
A.2.	Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerweherschlüsseldepot.....	13
A.3.	Protokoll über den Einbau von Schließzylindern im FSD und in den Bedieneinrichtungen der Brandmeldeanlage .....	16
A.4.	Inbetriebnahmeprotokoll des Errichters der BMA.....	17
A.5.	Wartungsvertrag .....	18
A.6.	Feuerwehreinweisung.....	19
A.7.	Personaleinweisung .....	20
A.8.	Protokoll zur Durchführungsbesprechung „Brandmeldeanlagenkonzept“ .....	21
A.9.	Abnahme durch Sachverständige.....	22
A.10.	Aufschaltungsprotokoll Brandmeldeanlage .....	23



### Abkürzungen:

<b>BMA</b>	Brandmeldeanlage
<b>VdS</b>	Schadenverhütung
<b>FSD</b>	Feuerwehrschlüsseldepot
<b>ÜE</b>	Übertragungseinrichtung
<b>BMZ</b>	Brandmelderzentrale
<b>FBF</b>	Feuerwehrbedienfeld
<b>FSE</b>	Freischaltelement
<b>FAT</b>	Feuerwehranzeigetableau
<b>RWA</b>	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
<b>VB</b>	Vorbeugender Brandschutz
<b>FSA</b>	Feuerschutzabschlüsse
<b>ELS</b>	Einsatzleitstelle des LK Gifhorn
<b>FIBS</b>	Feuerwehrinformati- und bediensystem

### Begriffe:

<b>Objekt</b>	bauliche Anlage, die durch eine Brandmeldeanlage überwacht wird.
<b>Betreiber</b>	verantwortlicher Besitzer und/ oder Nutzer des Objektes.
<b>Feuerwehr</b>	örtliche Feuerwehr
<b>Konzessionär</b>	Dienstleister für die automatische Übertragung der Brandmeldung zwischen der BMA des Betreibers und der ELS.
<b>Errichter</b>	nach DIN 14675 zertifizierte Fachfirma zur Errichtung von Brandmeldeanlagen.

### Allgemeines

Brandmeldeanlagen (BMA) dienen dem Schutz von Leben und Sachwerten. Sie können über eine Alarmübertragungsanlage direkt an das Einsatzleitsystem in der Einsatzleitstelle des Landkreises Gifhorn (ELS) angeschlossen werden. Die Alarmempfangsanlage (AES) inkl. Haupt-Clearingstelle bis Übergabepunkt an das Einsatzleitsystem wird von der Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH (Konzessionär) auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages eingerichtet und betrieben.

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) vor Ort kann durch den Konzessionär oder durch einen zugelassenen Errichter (ZE) bzw. zugelassenen Errichter mit Nebenclearingsstelle (ZE-NC) gestellt werden (siehe Zulassungsbedingungen für einen zugelassenen Errichter (ZE) und zugelassenen Errichter mit Nebenclearingsstelle (ZE- NC)).

Diese Anschlussbedingungen sind Grundlage für das Aufschalten und den Betrieb von BMA an das Einsatzleitsystem in der ELS.

Diese Anschlussbedingungen für das Aufschalten einer BMA an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) sind beim Konzessionär anzufordern bzw. über die Homepage des LK Gifhorn einzusehen.

Beim Errichten und dem Betrieb von BMA sind die technischen Regeln in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, insbesondere die DIN VDE 0833 T1 und T2, DIN 14675, DIN 14661 und die DIN EN 54. Reihenschaltungen von BMA sind unzulässig.



Zur Errichtung einer BMA sind die Planungsunterlagen im Hinblick auf den Standort der Brandmeldezentrale (BMZ), des Feuerwehrbedienfeldes (FBF) und des Feuerwehranzeigetableaus (FAT) für BMA der Brandschutzdienststelle des LK Gifhorn vorzulegen. Darüber hinaus sind die Punkte Feuerwehrezufahrt und Zugänglichkeit für die Feuerwehr auch in der Planungsphase bereits mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Für behördlich nicht geforderte BMA, deren Aufschaltung auf die ELS Gifhorn beabsichtigt ist, gilt dies entsprechend.

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen. Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten, um diese - auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen - gewaltfrei und zügig zu öffnen.

Geeignete Maßnahmen können u.a. sein:

- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Einsatz von kleinen Schlüsseldepots (PZ-Schließung)
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet

Diese Maßnahmen sind in jedem Fall mit der Feuerwehr und ggf. mit dem Versicherer abzustimmen. Bei eingehenden Fernalarmen auf das Einsatzleitsystem wird den Teilnehmern die Hilfe der Feuerwehr gewährt, soweit sie unter Berücksichtigung ihrer personellen und materiellen Einsatzlage hierzu im Stande ist. Aus der Anschaltung an die AÜA folgt für den jeweiligen Teilnehmer kein Anspruch auf Art und Umfang der Hilfeleistung.



## **1. Geltungsbereich**

Die Teilnahme am konzessionierten Fernalarmübertragungsbetrieb mittels Anschlusses an eine AÜA und der Betrieb von Feuerwehrschrüsseldepots erfolgt auf Grundlage der DIN 14675. Diese Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes auf der Grundlage der DIN 14675 technische und organisatorische Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direkter Aufschaltung auf das Einsatzleitsystem der Einsatzleitstelle LK Gifhorn. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterung bzw. Änderung bestehender Anlagen. Die Teilnahme setzt eine ÜE für Fernalarme voraus.

## **2. Art der Teilnahme an der Fernalarmübertragung über Alarmübertragungsanlage (AÜA)**

- 2.1 Der Landkreis Gifhorn lässt aufgrund einer Konzession eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) betreiben. An die Alarmempfangsstelle (AES) der AÜA werden Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldeanlagen (BMA) angeschlossen. Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, die Änderung und der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Konzessionär. Weiter sind beim Betrieb der ÜE durch einen ZE bzw. ZE-NC vertragliche Vereinbarungen mit dem Konzessionär zu schließen.
- 2.2 Die Teilnahme erfolgt mit einer zertifizierten ÜE des Konzessionärs bzw. eines ZE oder auch ZE-NC, die auf dem vom Teilnehmer genutzten Grundstück eingerichtet und über Übertragungswege des Konzessionärs bzw. bei ZE-NC durch dessen Übertragungswege zu seiner Nebenclearingstelle (NC) und dann weiter über Übertragungswege des Konzessionärs mit dem Einsatzleitsystem des LK Gifhorn verbunden ist. Die AÜA inkl. der Übertragungswege dient ausschließlich der Meldungsübertragung aus der BMA. Zudem können technische Störungen der BMA bzw. Sabotage-Meldungen aus z. B. Feuerwehrschrüsseldepot (FSD), Feuerwehranzeigetableau (FAT-Ü) etc. in Absprache mit dem Konzessionär zu einer beauftragten privaten Leitstelle oder feuerwehrtechnisch geforderten Zusatzanschaltungen (z. B. Videobildübertragung) zur Feuerwehr übermittelt werden.
- 2.3 Bei Auslösung der ÜE muss sichergestellt werden, dass eine Information des Betreibers über die hinterlegten Ansprechpartner erfolgt. Die hinterlegten Daten sind jährlich zu überprüfen.
- 2.4 ZE bzw. ZE-NC und die zugelassenen ÜE werden nach erfolgreicher technischer Prüfung durch den Konzessionär von der Feuerwehr freigegeben. Die Zulassung wird mit Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem Landkreis bestätigt. Die entsprechenden Eingangsvoraussetzungen und die Liste der ZE und zugelassenen ÜE befinden sich in den „Zulassungsbedingungen für Zugelassene Errichter (ZE) und Zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC) des Landkreises Gifhorn“ die beim Konzessionär und über die Homepage des LK Gifhorn abgefragt werden können.
- 2.5 Die ÜE mit aufgeschalteter BMA wird durch die BMA über eine DIN 14675 Schnittstelle angesteuert. Die Ansteuerung der ÜE dient der direkten Fernalarmmeldung der Feuerwehr bei Bränden.
- 2.6 Die BMA im Objekt ist nicht Gegenstand der Konzession.
- 2.7 Die Übertragungswege von der ÜE im Objekt zur jeweiligen AES werden durch den Konzessionär bzw. ZE-NC bereitgestellt und liegen in der jeweiligen Verantwortung. Der Übertragungsweg von der Clearingstelle des ZE-NC über die AES des Konzessionärs zum Einsatzleitsystem wird durch den Konzessionär bereitgestellt und liegt in seiner Verantwortung.



HINWEIS: Die Bereitstellung des Übertragungsweges dauert in der Regel 8-10 Wochen.

### **3. Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die AÜA**

- 3.1 Die Antragstellung für das Aufschalten von BMA auf das Einsatzleitsystem erfolgt durch den Konzessionär:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH  
ST-BT/SLM1-Ha  
Stahlstrasse 1  
30916 Isernhagen  
Tel.: +49 511 7703-138

E-Mail: [JoergElias.Sommer@de.bosch.com](mailto:JoergElias.Sommer@de.bosch.com)

- 3.2 Die Aufschaltung der BMA auf das Einsatzleitsystem erfolgt nach Abschluss eines Miet- und Schutzvertrages zwischen dem Leistungsnehmer der BMA und dem Konzessionär des LK Gifhorn bzw. dem Leistungsnehmer der BMA und dem ZE-NC.
- 3.3 Die Übertragungseinrichtung (ÜE) wird vom Konzessionär, dem ZE oder dem ZE-NC der AÜA eingerichtet, betrieben und instandgehalten. Störungen der ÜE und der Übertragungswege sind dem Konzessionär umgehend zu melden. Störungen an der ÜE bzw. an den Übertragungswegen werden durch den Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC innerhalb einer Stunde bearbeitet.

### **4. Wechsel des Leistungsnehmers bei vorhandenem Anschluss an die AÜA**

Der Wechsel des Leistungsnehmers der BMA ist dem Konzessionär schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind vom neuen Leistungsnehmer die als verantwortlich genannten Ansprechpartner auf Aktualität zu prüfen. Änderungen sind immer der Brandschutzdienststelle und dem Konzessionär schriftlich mitzuteilen. Bei Anschaltung durch den ZE-NC werden Feuerwehr und Konzessionär durch ihn in Kenntnis gesetzt.

### **5. Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (FBF)**

- 5.1 Die Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (Feuerwehr-Peripherie z.B. BMZ, FAT, FBF oder zusammengefasst FIBS) muss für die Feuerwehr im Alarmierungsfall jederzeit und ohne Verzögerung zugänglich sein.
- 5.2 Der Zugang zum Ort mit der Feuerwehr-Peripherie ist für die Feuerwehr außen am Zugang zum Gebäude mit einer Blitzleuchte (Farbe: rot) zu kennzeichnen. Ist die Blitzleuchte von der Hauptanfahrt der Feuerwehr nicht zu erkennen, sind vom Leistungsnehmer auf Verlangen der Feuerwehr eine oder mehrere weitere Blitzleuchten anzubringen.



- 5.3 Die Feuerwehr-Peripherie ist im Regelfall im Haupteingangsbereich oder unmittelbar neben der BMA einzurichten.
- 5.4 Die Handauslösung der ÜE ist im Handbereich der Anzeige- und Bedieneinrichtung der BMZ nur zu montieren, wenn keine direkte Ansteuerung der BMA vorgesehen ist. Die Anschlussnummer ist gut lesbar an der Feuerwehr-Peripherie und am Handfeuermelder der ÜE anzubringen.
- 5.5 Der Standort der Feuerwehr-Peripherie und der Weg dorthin sind mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift "BMZ" zu kennzeichnen. Befindet sich der Standort in einem verschlossenen Raum, so muss der Schlüssel für diesen in der ständig besetzten Stelle vorgehalten werden oder mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.
- 5.6 Die Feuerwehr-Peripherie ist mit einem Profilhalbzylinderschloss zu verschließen. Der Einbau erfolgt durch die Brandschutzprüfer des Landkreises Gifhorn. Schließzylinder können über die Brandschutzdienststelle bestellt werden.

Brandschutzdienststelle LK Gifhorn

Brandverhütungsschaubereich Nord (Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Sassenburg, Wesendorf, Wittingen)	Brandverhütungsschaubereich Süd (Isenbüttel, Meinersen, Papenteich, Stadt Gifhorn)
Schlossplatz 1 38516 Gifhorn	Schlossplatz 1 38516 Gifhorn
05371-82648	05371-82646
Brandschutzdienststelle@gifhorn.de	Brandschutzdienststelle@gifhorn.de

## 6. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sind automatische Löschanlagen vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anderes verfügt wurde, an die BMA angeschlossen werden. Die Auslösung dieser Brandschutzeinrichtungen infolge eines Brandes muss eine Auslösung der ÜE bewirken. Andere Brandschutzeinrichtungen können durch die BMA angesteuert werden.

## 7. Prüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen

- 7.1 Vor Aufschaltung auf die AÜA ist gemäß VDE 0833 und Prüfverordnung (PVO) eine Abnahmeprüfung der BMA aufgrund des Brandschutzkonzeptes durch einen zugelassenen Sachverständigen durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten und zu dem beabsichtigten Aufschalttermin dem Konzessionär zu übergeben.
- 7.2 Mit dem Prüfbericht über die Abnahmeprüfung muss nachgewiesen werden, dass die Anforderungen an die BMA, entsprechend der Anschlussbedingungen des LK Gifhorn und des Konzessionär bzw. ZE-NC für die Fernalarmübertragung von Brandmeldungen, eingehalten sind.



- 7.3 Der Sachverständige ist vom Teilnehmer zu ermächtigen, dem LK Gifhorn und dem Konzessionär alle erforderlichen Auskünfte über die von ihm geprüfte Anlage und über die Prüfergebnisse zu erteilen.

## **8. Aufschaltung durch den Konzessionär**

- 8.1 Vor Aufschaltung der BMA müssen der Brandschutzdienststelle folgende Unterlagen und Gegenstände vorliegen. Bei vollständigem Vorliegen der Unterlagen kann ein Aufschaltermin vereinbart werden:

- Prüfbericht des anerkannten Sachverständigen über die Funktionsfähigkeit der BMA, insbesondere mit folgenden Angaben:
  - Datum der Prüfung
  - Umfang der Prüfung
  - Benennung der Mängel, Benennung des Zeitraumes und der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Mängel erforderlich sind.
- Kastenumstellschloss FSD (sofern keine 24 Std.-Besetzung gewährleistet ist) und Profilhalbzylinder für die Feuerwehr-Peripherie bzw. Sondereinrichtungen
- gültiger Wartungsvertrag/Instandhaltungsvertrag für die BMA
- Feuerwehr-Laufkarten, alternativ Ausdrucke aus einem rechnergestützten Informationssystem
- ggf. Abnahmeattest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle
- Brandmeldekonzept gemäß Abschnitt 5, DIN 14675 in Absprache mit der Brandschutzdienststelle
- Feuerwehrplan
- Einweisungsprotokoll der Feuerwehr
- Inbetriebnahmeprotokoll des Errichters der BMA
- Einweisungsprotokoll der Mitarbeiter
- Nachweis der Sicherstellung der Information der Ansprechpartner des Betreibers im Falle eines Feueralarmes

Folgende Unterlagen und Gegenstände müssen beim Aufschalttermin vorliegen:

- Schlüssel für nichtautomatische Melder
- "Außer Betrieb"-Schilder für alle nichtautomatischen Brandmelder
- Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet - bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen"
- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt
- Brandmeldeanlagenplan

- 8.2 Bei Erfüllung der Aufschaltbedingungen wird im Beisein des Konzessionärs aufgeschaltet.
- 8.3 Die Aufschaltbereitschaft ist dem Konzessionär und der Brandschutzdienststelle spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Aufschalttermin anzuzeigen.
- 8.4 Für jede Meldergruppe ist eine Objektgrafik (Feuerwehrlaufkarte) zu fertigen und am Anlaufpunkt der Feuerwehr bereitzuhalten.

Die Feuerwehrlaufkarte ist gemäß DIN 14675 und dem „Merkblatt für Gestaltung von Feuerwehrlaufkarten im LK Gifhorn“ zu erstellen.





Beim Einsatz von rechnerunterstützten Anlagen ist der Ausdruck durch einen Grafikdrucker auszugeben. Der Ausdruck je Meldergruppe darf die Zeit von vier Minuten nicht überschreiten. Das Abnahmeprotokoll zur Aufschaltung sowie ein Ausdruck jeder Meldergruppe sind in einem Ordner abzuheften und bei der BMZ bereitzuhalten.

- 8.5 Ist ein gewaltfreier Zugang nicht möglich und das Objekt nicht 24 Stunden besetzt, wird in Ergänzung der DIN 14675 Pkt. 5.5, Abs. J die Einrichtung eines FSD, um der Feuerwehr im Einsatzfall den einfachen Zugang zum Objekt zu ermöglichen, empfohlen. Informationen zur Einrichtung eines FSD und Freischaltelementes gibt die Brandschutzdienststelle.

## **9. Abarbeitung der Revisionsalarme**

Der Leistungsnehmer bekommt vom Konzessionär nach erfolgter Aufschaltung das Betreiberkennwort zugesandt. Der Leistungsnehmer trägt dafür Sorge, dass das Kennwort im Objekt bei einem von ihm Beauftragten vorliegt. Der Umgang mit dem Kennwort obliegt dem Leistungsnehmer/Beauftragten.

- 9.1 Der Konzessionär nimmt nach ordnungsgemäßer Anmeldung die Revisionsschaltung vor. Ist der Revisionsvorgang beendet, teilt der Abmeldende dies dem Konzessionär mit, der die Revisionsschaltung daraufhin zurücknimmt.  
Zu Beginn der Revisionsschaltung hat der Abmeldende eine Endzeit innerhalb des Kalendertages anzugeben. Wenn diese Zeit ohne Rücknahme oder Verlängerung des Revisionsvorganges verstreicht, wird der Melder automatisch wieder eingeschaltet.
- 9.2 Die Abmeldung der ÜE ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und soll nicht die Bedienung der BMA ersetzen.
- 9.3 Der Konzessionär ist verpflichtet je Quartal eine Revisionsschaltung inkl. Revisionsalarm aus jeder BMA gemäß VDE0833 kostenfrei entgegenzunehmen. Für den Konzessionär entstehende Aufwendungen, die darüber hinausgehen, sind mit diesem direkt abzurechnen.

## **10. Allgemeine Teilnahmevorschriften**

- 10.1 Der Leistungsnehmer oder ein Beauftragter und der Errichter, der eine 24-Stunden-Rufbereitschaft zu gewährleisten hat, muss für die Feuerwehr oder den Konzessionär bzw. ZE oder ZE-NC stets kurzfristig am Ort der BMZ verfügbar sein. Ist dies nicht der Fall oder ist die ÜE und die Feuerwehr-Peripherie auf dem Grundstück nicht erreichbar, so haftet der Leistungsnehmer für alle daraus entstehenden Folgen.
- 10.2 Wesentliche Änderungen (siehe DIN 14675 Anhang "Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen") sind dem Konzessionär sowie der Brandschutzdienststelle rechtzeitig schriftlich in Form eines Sachverständigengutachtens anzuzeigen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- 10.3 Eine Anpassung bestehender BMA einschließlich der Ansteuereinrichtungen für eine ÜE an geänderte oder neue anerkannte Regeln der Technik kann verlangt werden, wenn dies aus Gründen des sicheren und ungestörten Betriebes der AÜA erforderlich ist.



- 10.4 BMA, die bereits auf das Einsatzleitsystem aufgeschaltet sind, aber nicht mehr den gültigen Aufschaltbedingungen entsprechen, sind durch den Leistungsnehmer innerhalb einer Frist von zwei Jahren in einen Zustand zu versetzen, der den Anforderungen entspricht.
- 10.5 Die störungsbedingte Außerbetriebnahme eines Anschlusses wird dem Leistungsnehmer bzw. eines durch ihn Beauftragten vom Konzessionär bzw. vom ZE-NC schnellstmöglich mitgeteilt. Für die Dauer der Außerbetriebnahme ist keine automatische Fernalarmübertragung an das Einsatzleitsystem der ELS Gifhorn möglich. Während dieser Zeit liegt es in der Verantwortung des Leistungsnehmers der BMA bzw. eines durch ihn Beauftragten sicherzustellen, dass ein Feueralarm auf andere Weise weitergeleitet wird. Nach Beendigung der Störung wird durch den Konzessionär bzw. durch den ZE-NC die Wiedereinschaltung dem Leistungsnehmer der BMA bzw. eines durch ihn Beauftragten mitgeteilt.

## **11. Falschalarme**

Bei vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel verursachtem Falschalarm darf der LK Gifhorn nach Anhörung des Leistungsnehmers den Anschluss der ÜE zeitlich begrenzt und im Wiederholungsfall unbegrenzt sperren. Bei schweren Mängeln behält sich LK Gifhorn das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren.

## **12. Kostenersatz**

Die Feuerwehr ist berechtigt, sich die Kosten durch den Leistungsnehmer des Objektes ersetzen zu lassen, die ihr durch Fehleinsätze (Alarmierungen der Feuerwehr obwohl keine Gefahr vorliegt oder vorlag oder keine sonstige Hilfeleistung durchzuführen ist oder war), verursacht durch die BMA, entstehen. Die Kosten hierfür sind in den Gebührenordnungen der Gebietskörperschaften festgelegt.

## **13. Kündigung des Teilnehmeranschlusses**

Die Teilnahme an der konzessionierten Fernalarmübertragung kann durch den Leistungsnehmer auf der Grundlage der Bedingungen des Miet- und Schutzvertrages des Konzessionärs/ZE-NC gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Konzessionär/ZE-NC zu erfolgen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Wurde die Brandmeldeanlage mit der Ergänzung eines Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) betrieben, so ist die Brandschutzdienststelle durch den Konzessionär umgehend, spätestens aber 14 Tage vor Einstellung der Fernalarmübertragung zu benachrichtigen (Teilnehmerkündigung in schriftlicher Form).

## **14. Objektversorgungsanlagen / Gebäudefunkanlagen**

Werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens Objektversorgungsanlagen gefordert, so sind die Bedingungen des Merkblattes „Objektversorgungsanlagen im LK Gifhorn“ einzuhalten.



Die Einschaltung der Gebädefunkanlage muss mit Auslösung der Übertragungseinrichtung erfolgen. Die Ansteuerung der Gebädefunkanlage erfolgt automatisch durch die BMA. Die Ausschaltung der Gebädefunkanlage erfolgt manuell durch die Feuerwehr mittels eines Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld FGB-S nach DIN 14663 mit der FBF-Schließung.

Die Abnahme der Gebädefunkanlage erfolgt vor Ort durch die Feuerwehr. Dazu wird eine Funktionsprüfung unter realen Bedingungen durchgeführt.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Aufschaltbedingungen für die Aufschaltung von BMA an das Einsatzleitsystem treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Diese Aufschaltbedingungen können bei der Brandschutzdienststelle des LK Gifhorn direkt abgefragt werden.



### A.1. Kenntnisnahme der Anschlussbedingungen

Der Betreiber, ggf. der Fachplaner und der Errichter der Brandmeldeanlage erklären, dass sie die „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Gifhorn hiermit anerkennen.

Insbesondere verweisen wir auf den Punkt 12 „Kostenersatz“ der oben genannten Anschlussbedingungen.

**Objektbezeichnung:** .....

**Standort der Brandmeldeanlage:** .....

.....

Verpflichteter / Betreiber		
Name	Vorname	Unterschrift / Stempel

Planer		
Name	Vorname	Unterschrift / Stempel

Firma ( akkreditiert )		
Name	Vorname	Unterschrift / Stempel



## **A.2. Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot**

### **Vereinbarung**

zwischen der dem Landkreis Gifhorn und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot ( FSD ) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt

01. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten einen Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuges, durch den die Brandmelderzentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

02. Der Betreiber verwendet einen FSD, der von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt ist.

Anmerkung:

Im Landkreis Gifhorn werden VdS-erkannte FSD als FSD-A (Typ A) bezeichnet. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS-Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-erkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Doppelbartumstellschloss“ zulässt, ausgerüstet sein. Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellschloss mit VdS-Zulassung erforderlich. Das Schloss wird über die Brandschutzdienststelle bezogen und in den jeweiligen FSD eingebaut.

03. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen - Feuerwehrschlüsseldepots" zu beachten.

04. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, der Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage, des Objektes direkt überwacht wird.



Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, so müssen diese über getrennte elektrische Überwachungen verfügen.

05. Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.

06. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Brandschutzdienststelle erfolgt während der Aufschaltung der Brandmeldeanlage.

Bei der Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- Unterzeichnete Vereinbarung,
- Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA,
- Ein Profilhalbzylinder je Schlüssel für die Generalschließung um die Überwachung innerhalb des FSD zu gewährleisten

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD - außer im Alarmierungsfall - wird von der Brandschutzdienststelle ein Eintrag im Betriebsbuch der BMA vorgenommen.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden. Der Betreiber ist verpflichtet, den FSD instand zu halten.

07. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-A-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD-A vorhanden. Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Angehörigen der Feuerwehr zugänglich.

08. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, den FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-A-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

09. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber.

10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-A-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD-A zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen. Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-A-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen den Landkreis Gifhorn oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

**Brandschutzdienststelle:**

i.V. Brandschutzprüfer

**Landkreis Gifhorn**

Der Landrat



12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird der FSD-A im Beisein des Betreibers durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Gifhorn geöffnet und die Schließung auf die "O-Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

---

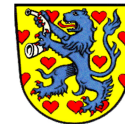
(Ort, Datum)

**Betreiber:**

(Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten)  
(Firmenstempel)

**Brandschutzdienststelle:**

i.V. Brandschutzprüfer  
(Unterschrift)



**A.3. Protokoll über den Einbau von Schließzylindern im FSD und in den Bedieneinrichtungen der Brandmeldeanlage**

Objektbezeichnung : .....  
Standort : .....  
.....

In oben genanntem Objekt wurde folgende Schließungen eingebaut bzw. Schlüssel hinterlegt.

Art der Schließung	Ort des Einbaus /der Hinterlegung	Anzahl

Die o.g. Schließzylinder, Umstellschlösser oder Schlüssel wurden an den genannten Ort verbaut bzw. hinterlegt.

**Brandschutzdienststelle:**

i.V. Brandschutzprüfer  
(Unterschrift)





**A.4. Inbetriebnahmeprotokoll des Errichters der BMA**

Betreiber der Brandmeldeanlage

Name: .....

Anschrift: .....

Ansprechpartner: .....

Telefon-Nr.: ..... Fax-Nr.: .....

Aufstellungsort:

Errichter der Brandmeldeanlage

Name: .....

Anschrift: .....

Ansprechpartner: .....

Telefon-Nr.: ..... Fax-Nr.: .....

Die Brandmeldeanlage wurde nach DIN 14675 in Betrieb genommen.

Überprüfte Funktionen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Die erforderlichen Messprotokolle sind diesem Protokoll beigelegt.

Die Brandmeldeanlage wurde am ..... zum Testlauf in Betrieb genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Errichterfirma der Brandmeldeanlage



## A.5. **Wartungsvertrag**

### **Wartungsvertrag**

Objektbezeichnung : .....

Standort : .....

(Straße, Postleitzahl , Ort)

Betreiber der Anlage : .....

( Name, Vorname, Adresse)

Hiermit versichere ich als Betreiber der zuvor genannten Brandmeldeanlage, dass die Anlage nach den Vorschriften / Normen DIN14675 und DIN VDE 0833 gewartet wird.

Es wurde ein Wartung / Instandsetzungsvertrag abgeschlossen.

.....  
(Name und Telefonnummer der Wartungsfirma)

Die Wartungen / Instandsetzungen werden gemäß den Herstellerangaben und der entsprechenden DIN 14675, VDE 0833 und durch eine für das installierte Brandmeldesystem VdS anerkannte und akkreditierte Errichterfirma durchgeführt.

sonstiges

---

Datum, Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage



**A.6. Feuerwehreinweisung**

Die örtliche **Feuerwehr** wurde in folgende Brandmeldeanlage eingewiesen:

Objektbezeichnung : .....

Standort : .....

Betreiber der Anlage : .....

Zuständige Orts-Feuerwehr .....

Die Einweisung wurde durch den Betreiber der Brandmeldeanlage durchgeführt und umfasst folgende Punkte:

1. Begehung des Objektes
2. Einweisung in den Umfang und Funktion der Brandmeldezentrale (Standorte der Melder, Brandmeldezentrale und der Feuerwehr-Peripherie)
3. Standort des Feuerwehr - Schlüsseldepot, Blitzlampe
4. Zufahrtmöglichkeiten, Gebäudezugang, Aufbau und Gestaltung der Feuerwehrlaufkarten.

Folgende Personen der Feuerwehr wurden eingewiesen:

Dienstgrad	Name	Vorname	Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage

**Anmerkung :**

Die Zuständigkeitsbereiche der Feuerwehren, der Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter erfragen Sie bitte bei der Brandschutzdienststelle in Gifhorn.

Telefon : 05371-82-646 oder -648, Fax : 05371-82-856



**A.7. Personaleinweisung**

Personaleinweisungsprotokoll

Datum :

Auftraggeber :

Straße :

Postleitzahl :

Ort : Samtgemeinde / Stadt :

Ort : .....

für Objekt : .....

werden folgend aufgeführte Personen nach den geltenden Bestimmungen aus der DIN 14675, DIN VDE 0833 TEIL 1 / 2, in die Bedienung der eingebauten Brandmeldeanlage ( BMA ) des obigen Objektes eingewiesen.

Die Einweisung wird mit Unterschrift bestätigt

Name	Vorname	Unterschrift

Betreiber : i. A .

Firmenstempel



**A.8. Protokoll zur Durchführungsbesprechung „Brandmeldeanlagenkonzept“**

Durchführungsbesprechung

Datum :

Auftraggeber :

Straße :

Postleitzahl :

Ort : Samtgemeinde / Stadt :

gemäß der oben aufgeführten Durchführungsbesprechung für eine geplante BMA - in

Ort : -----

für Objekt : - -----

werden folgend aufgeführte Bereiche des obigen Objektes, gemäß der DIN 14675, - DIN VDE 0833 TEIL 1 / 2, zur Ausführung gebracht.

Dokumentation :

Schutzart	1 Vollschutz	2 Teilschutz	3 Schutz der Fluchtwege	Einrichtungsschutz

- 1.---System ( Bauart) -----TM Ja nein
- 2.---Melderarten ----- Deckenmelder
- 3.---Bereiche die nicht erfasst werden ----- Brandlasten
- 4.---Aufstellort BMZ (Linienkapazität) -- ----- FSD
- 5.---Anlage gemäß DIN 14675 VdS 2095 ----- Wegbeleuchtung
- 6. Ansteuerelemente
- 7. Übertragungsgerät
- 8. Freischaltelement H bis 2.20m Standsäule
- 9. Parallelanzeige ( Aufstellort )

hiermit ist ein Einvernehmen mit dem Auftraggeber gemäß der DIN 14675 im Pkt. 5.2 hergestellt.

Die baurechtlichen, und feuerwehrspezifischen Klauseln wie TAB werden eingeholt und abgeglichen.

**Unterschriften:**

Betreiber : i. A .

akkreditierter Planer / Auftragnehmer : i. A .

Brandschutzbehörde...: i. A .



### **A.9. Abnahme durch Sachverständige**

Wird durch einen anerkannten Sachverständigen die Brandmeldeanlage geprüft, so ist der Prüfbericht vor der Aufschaltung an die zuständige Brandschutzdienststelle LK Gifhorn in Kopie zu übersenden.

Wird eine Sachverständigenabnahme für automatische Löschanlagen durchgeführt, so ist der Prüfbericht ebenfalls vorzulegen.



**A.10. Aufschaltungsprotokoll Brandmeldeanlage**

**Aufschaltprotokoll- Brandmeldeanlage**

Aufschaltung zur Einsatzleitstelle Gifhorn

Datum :

<b>Betreiber</b> :	<b>Aufstellort</b> :
<b>Straße</b> :	<b>Straße</b> :
<b>Postleitzahl</b> :	<b>Postleitzahl</b> :
<b>Telefon</b> :	<b>Telefon</b> :
<b>Ort</b> :	<b>Samtgemeinde / Stadt</b> :

Hauptmeldernummer.:

Inhalt	Anlage	vorhanden	Nicht vorhanden	nicht notwendig
Betreiber hat Kenntnisnahme der Aufschaltbedingung des Landkreises	A1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vereinbarung über Installation FSD	A2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Protokoll über eingebaute Schließungen	A3			
Inbetriebnahmeprotokoll nach DIN 14675	A4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wartungsvertrag (betriebsseitige) Überwachungsfma. lt. DIN Protokoll	A5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Feuerwehr in Funktion BMA - Anlage eingewiesen	A6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betriebsangehörige in Funktion BMA - Anlage eingewiesen	A7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Protokoll der Durchführungsbesprechung	A8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sachverständigenprüfung BMA (§ 30 DVO-NBauO)	A9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14765 vorhanden		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Melder innerhalb der Decken		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschließbare Leiter zur Kontrolle der Melder in den Decken		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betriebsbuch / Behältnis DIN A 5		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übersichtsplan = Meldelinien DIN A 3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Feuerwehrplan DIN 14095		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei nein wird innerhalb einer Woche bis nachgereicht in 3 x CD - PDF Datei, 3 x Papierform				
Schlüssel für nichtautomatische Melder		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
„Außer Betrieb“ Schilder für alle nichtautom. Melder		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Brandschutzdienststelle:**  
i.V. Brandschutzprüfer

**Landkreis Gifhorn**  
Der Landrat



Aufschaltung ELS		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
bei Nein neuer Termin kostenpflichtig am				

Mängel:

\_\_\_\_\_  
Betreiber i.A.

\_\_\_\_\_  
Bauordnungsamt VB i.A. ( **BSP** )